

JUCONOMY Rechtsanwälte, Graf-Recke-Straße 82, D-40239 Düsseldorf

**Vorab per Email.**

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 2  
Tulpenfeld 4

53105 Bonn

Graf-Recke-Straße 82  
D-40239 Düsseldorf  
Tel +49 (211) ▶ 90 99 16 - 0  
Fax +49 (211) ▶ 90 99 16 - 99  
www.juconomy.de

Dr. Martin Geppert  
Rechtsanwalt, Partner  
Dr. Peter Schmitz  
Rechtsanwalt, Partner  
Dr. Marc Schütze  
Rechtsanwalt, Partner  
Dr. Jens Schulze zur Wiesche  
Rechtsanwalt, Partner  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Dr. Jens Eckhardt  
Rechtsanwalt, Partner  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht

Kooperationspartner Wien:  
Rechtsanwälte  
Lichtenberger & Partner

**BK2-13-005**

**Verfahren wegen Regulierungsverfügung für den Markt1**

**Auferlegung der Betreiber(vor)auswahl**

**Stellungnahme und Anträge der 01051, Callax und MEGA**

**Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Marc Schütze  
name@juconomy.de

**Unser Zeichen:**

051-2014-003/10

**Datum: 16.04.2014**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wilmsmann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass uns die 01051 Telecom GmbH („**01051**“), die Callax Telecom Holding GmbH („**Callax**“) sowie die MEGA Communications GmbH („**MEGA**“) mit der Wahrnehmung ihrer Interessen in dem oben genannten Verfahren beauftragt haben. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

**Wie bereits in der mündlichen Anhörung am 03.04.2014 ausgesprochen, beantragen wir namens unserer Mandantinnen, die Regulierungsverfügung entsprechend des Entwurfs der Kammer zu erlassen, insbesondere die Ziff. 2 mit den Ziffern Ziff. 1 bis Ziff. 4, die für das Angebot des sog. Call-by-Call bei den Anschlüssen der Betroffenen erforderlich sind, unabhängig von der verwendeten Technologie, also PSTN- oder IP-vermittelt.**

JUCONOMY Rechtsanwälte Geppert Schmitz Schütze Schulze zur Wiesche Eckhardt Partnerschaft mbB

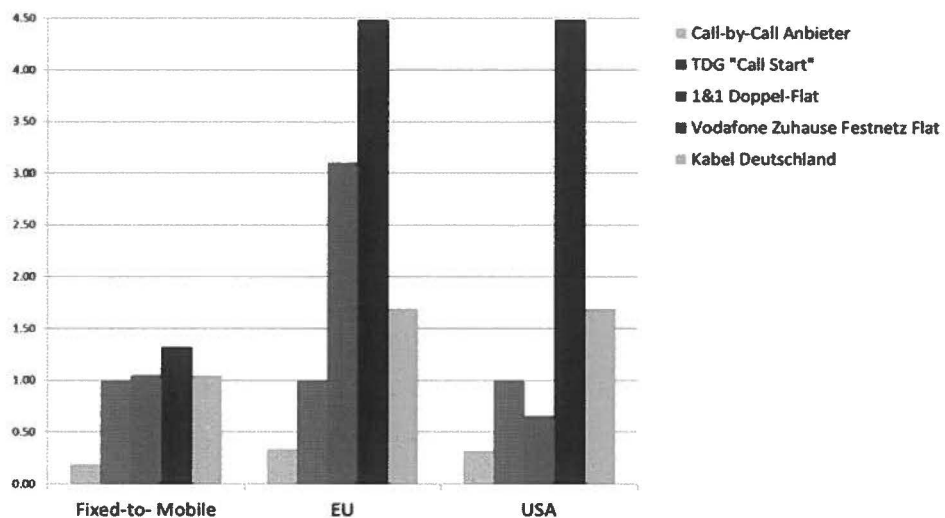
Amtsgericht Essen PR 2918 | Deutsche Bank BIC DEUTDE33  
USt-IdNr. DE 196413754 | IBAN DE71300700240610273500

**Monatlicher Newsletter:** Registrierung unter [www.juconomy.de](http://www.juconomy.de)

Das Call-by-Call bzw. die Betreiberauswahl trägt auch im Jahr 2014 immer noch erheblich zum Wettbewerb in Deutschland bei und muss nach der aktuellen sektorspezifischen Regulierungslage durch die Bundesnetzagentur als Preiskorrekturmittel technologieneutral an allen Telefonanschlüssen der Telekom Deutschland GmbH nebst verbundenen Unternehmen angeboten werden. Dies gilt auch für die All-IP-/NGN-Anschlüsse der Telekom Deutschland GmbH, einschließlich der verbundenen Unternehmen. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Denn entscheidend unabhängig von den konkreten Verkehrszahlen zu berücksichtigen, dass auch die Kunden, die nicht unmittelbar die Betreiber(vor)auswahl nutzen, mittelbar von der Betreiber(vor)auswahl profitieren, da die Telekom gezwungen wird, ihre Endkundenpreise ständig in Hinblick auf die Alternativangebote der Betreiber(vor)auswahl zu überprüfen.

Dies zeigt die folgende Übersicht anschaulich: Die Telekom muss – um selbst konkurrenzfähig zu bleiben – ihren eigenen Kunden ein attraktives Angebot für Auslandsgespräche unterbreiten. Aufgrund dieser preisgünstigen Angebote besteht für die Kunden der Telekom ein deutlich geringerer Anreiz, auf Call-by-Call und Preselection Angebote konkurrierender Unternehmen auszuweichen. Dieser Preisdruck besteht insbesondere in den Kabelnetzen nicht und führt dort zu erheblich höheren Preisen.

Abbildung-1: Vergleich der Preise der TDG, Kabel Deutschland, Vodafone, United Internet (1&1) sowie der fünf günstigsten Call-by-Call-Anbieter in Deutschland nach unterschiedlichen Anruf-Destinationen (Stand: Dezember 2012; Preis TDG normiert auf 1; Preis Wettbewerber in % des TDG Preises)



Auch die weiteren Ausführungen aus dem Gutachten machen sich die 01051, Callax und MEGA vollkommen zu Eigen. Auch hierauf sei zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen umfassend verwiesen.

Ebenso begrüßen wir namens unserer Mandantinnen die flankierenden Maßnahmen der Regulierungsverfügung, die der Betroffenen in Ziff. 2.2. bis 2.4. auferlegt werden sollen. Dabei handelt es sich um angemessene und erforderliche Maßnahmen zum Schutz des Wettbewerbs und der Verbraucher auf dem vorliegenden, der Regulierung unterfallenden Markt.

Die Unternehmen unterstützen die Stellungnahme des vatm e.V. vom 15.04.2014 zur Auferlegung der Betreiber(vor)auswahl und machen sich die dortigen Ausführungen umfassend zu Eigen. Auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verwiesen.

## **I.     Betreiberauswahl fördert Netzausbau**

Übereinstimmend mit zahlreichen Veröffentlichungen des CEO der DTAG führte die Verfahrensvertreterin der Telekom aus, dass Betreiber(vor)auswahl keinen Beitrag für die Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (vgl. § 2 Absatz 2 Nr. 5 TKG) leiste. Daher sei die Auferlegung kontraproduktiv.

Diese Argumentation ist offensichtlich falsch und entbehrt jedes Nachweises. Die Anbieter der Betreiber(vor)auswahl sind selbst Netzbetreiber und bauen leistungsfähige Netze. Zudem migrieren sie derzeit in die neuen NGN –Technik. Diejenigen Netzanteile, über die sie nicht selbst verfügen, kaufen sie jedoch zu hohen Vorleistungspreisen bei der Telekom und auch anderen Netzbetreibern (Terminierungsleistungen) ein. Hierfür bekommt die Telekom immer noch jährlich hohe 3stellige Millionenbeträge von den Anbietern, die ihr selbst beim Aufbau ihrer eigenen Netzinfrastruktur helfen. Diese Zahlungen für die tatsächliche Nutzung erlauben der Telekom, ihre Netze auszubauen und beinhalten oben-drein auch noch einen auskömmlichen Gewinn für die Telekom.

Die Betreiber(vor)auswahl ist ein schwacher und verhältnismäßiger Eingriff: Die Telekom erhält für jede Verbindung ein hohes, durch BNetzA reguliertes Zuführungsentgelt. Dieses Zuführungsentgelt (Leistung Telekom-B.2) ist in der Tarifzone I noch identisch mit dem Terminierungsentgelt im Netz der TDG (Leistung Telekom-B.1), nämlich beide 0,36 Cent/Min. Freiwillig (!) und scheinbar an den realen Kosten der TDG orientiert hat TDG die Entgelte in den Tarifzonen II und III für die Leistung Telekom-B.1 auf 0,4 Cent/Min. abgesenkt, während sie

für die Leistung Telekom-B.2 für die Tarifzone weiterhin ein hohes Entgelt von 0,52 und 0,61 Cent/Min. genehmigt bekommt. Das regulierte Entgelt ist also viel höher als das freiwillig verlangte Entgelt für die technisch nahezu identische Leistung Telekom-B.1. Dementsprechend hat.

Dementsprechend hat der Geschäftsführer des WIK ausgeführt, dass „der regulierte Teil des Geschäfts der TDG profitabler sei als andere Teile“. Die DTAG habe in den *„letzten Jahren nach groben Schätzungen zirka 50 Milliarden Euro durch Auslandsinvestments verloren“*, so das WIK (zitiert nach der Pressemitteilung des VATM vom 15.11.2013). Die vorgenannten Ausführungen zeigen, dass die stets und monoton wiederholten, aber deswegen nicht richtigeren Ausführungen der TDG offensichtlich falsch sind, wonach die Auferlegung von Call-by-Call den Netzausbau verhindere.

Dies wurde aber bspw. auch wieder am 03.04.2014 von der Vertreterin der TDG in der öffentlichen Anhörung bei BNetzA behauptet – sie blieb dafür aber jeden Nachweis schuldig. Wie sollte auch eine Leistung, die mit Vollkosten, also einschließlich eines hohen Gewinns für die TDG durch die BNetzA reguliert wird, den Netzausbau verhindern, wenn TDG gleichzeitig die Terminierungsleistung B.1 für ein weit niedrigeres als das regulierte Entgelt freiwillig anbietet? Anders als reine netzbasierte Anbieter wie Skype bezahlen die Call-by-Call Anbieter für die Nutzung – also genau das Szenario was von TDG und Co im Rahmen der Netzneutralitätsdebatte seit langem gefordert wird.

Die seitens der Politik in die Öffentlichkeit getragene Frage an die DTAG und andere Incumbents müsste doch vielmehr sein, wohin die Milliardengewinne der DTAG seit 1998 geflossen sind, die diese im Wholesalegeschäft mit den Wettbewerbern gemacht hat? Jedenfalls nach den bekannten Informationen ist der größte Teil davon jedenfalls nicht in den deutschen Netzausbau geflossen, sondern die meisten Gewinne aus dem Inland sind im Ausland investiert worden. Glaubt man den Geschäftsberichten der DTAG ist dies jedoch meist mit hohen Verlusten erfolgt, bspw. USA. Kaum ein Einkauf der DTAG im Ausland führte jemals zu Buchgewinnen, sondern meist zu hohen Abschreibungen, wie auch die obigen Zitate des WIK belegen. Dabei hätte mit maximal 20 Mrd. Euro nach einer neusten Studie die komplette Republik mit 50 M/Bit-Anschlüssen ausgebaut werden können. Dies ist ein Bruchteil der Gewinne der DTAG im Wholesalegeschäft aus den letzten Jahren (<http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/netzausbau-kostet-mindestens-20-milliarden-euro-a-931941.html>).

Jetzt sich hinzustellen und zu behaupten, die Telekom würde ohne die Betreiberwahl kurzfristig zu Gunsten der Deutschen Verbraucher die Netze aufrüs-

ten ist nichts anderes als der Aufbau „Potemkinscher Dörfer“ bzw. „Potemkinscher Netze“.

Die Anbieter der Betreiber Auswahl sind auch weiterhin bereit kostenbasierte Netzentgelte an die Telekom für die Netzleistungen zu bezahlen, einschließlich eines angemessenen Gewinns.

Daran ist die Telekom aber gar nicht interessiert, sondern allein an einer Verschließung des Wettbewerbs auf ihren Anschlüssen. Als reine Netzgesellschaft müsste die Telekom dagegen zuvorderst daran interessiert sein, möglichst viele Minuten an die Anbieter der Betreiber Auswahl zu verkaufen, um so Skaleneffekte zu erzielen. Denn offensichtlich sind die regulierten Entgelte über alle 3 Tarifzonen im Mittel höher bei B.2. als bei B.1, also auch ihre Margen und Gewinne.

## **II. Keine freiwillige Angebote für Vorleistungen zur Betreiber Auswahl erhältlich**

Die 01051 hat sowohl bei der Unitymedia KabelBW als auch bei der Kabel Deutschland GmbH im Sommer 2013 ein freiwilliges Angebot für die Betreiber Auswahl nachgefragt.

Beide Unternehmen haben ein solches Angebot mangels regulatorischer Verpflichtung abgelehnt. Dies zeigt offensichtlich, dass auf dem Markt für Vorleistungen zur Betreiber Auswahl kein Wettbewerb herrscht, sondern die integrierten Unternehmen allein ihren eigenen Vertrieb unterstützen, statt

Schreiben der beiden Kabelnetzbetreiber können der  
Kammer auf Nachfrage gerne vorgelegt werden.

Ebenso ist auch bei der Telekom davon auszugehen, dass sie aus strategischen Gründen keine freiwilligen Angebote unterbreiten würde.

## **III. Ausweitung der Betreiber Auswahl auf die Kabelnetze**

Dabei besteht aus unserer Sicht der Bedarf, die Betreiber(vor)auswahl auch auf die Kabelnetze auszuweiten. Erst jüngst haben diese teils hohe Preiserhöhungen bei bezahlten Minuten durchgesetzt, mit der Betreiber(vor)auswahl als Korrektur wäre das offensichtlich unterblieben.

<http://www.teltarif.de/kabel-bw-unitymedia-tarif-erhoehung-preis-telefon-kosten/news/49687.html>

Gerade wenn man den Wettbewerb zwischen den Kabelnetzen und der Telekom forcieren möchte,

vgl. bspw. den Beitrag von Haucap auf dem Informationsrechtstag am 25.4.2013 im Industrieclub in Düsseldorf

[http://www.duslaw.de/dls-veranstaltungen/terminanzeige.html?tx\\_cal\\_controller%5Bgetdate%5D=20130425&tx\\_cal\\_controller%5Bview%5D=event&tx\\_cal\\_control-ler%5Btype%5D=tx\\_cal\\_phicalendar&tx\\_cal\\_controller%5Buid%5D=3570&tx\\_cal\\_controller%5Blastview%5D=view-list%7Cpage\\_id-24492&cHash,](http://www.duslaw.de/dls-veranstaltungen/terminanzeige.html?tx_cal_controller%5Bgetdate%5D=20130425&tx_cal_controller%5Bview%5D=event&tx_cal_control-ler%5Btype%5D=tx_cal_phicalendar&tx_cal_controller%5Buid%5D=3570&tx_cal_controller%5Blastview%5D=view-list%7Cpage_id-24492&cHash,)

schafft die Betreiber Auswahl erst die Vielfalt in diesem Wettbewerb, der auch langfristig zu Gunsten der Kunden für niedrige Preise sorgt. Gerade die aufkommende Konsolidierung der Kabelnetze braucht die Betreiber Auswahl als langfristiges Korrektiv, um im Sinne der Endkunden preislichen Wettbewerb zu stimulieren.

Dabei wäre die Einrichtung der Betreiber Auswahl in den Breitbandkabelnetzen analog zu der bereits vollständig etablierten Erreichbarkeit von Mehrwertdiensten sehr schnell einführbar, also eine Zuführungsleistung wie bei der Betreiber Auswahl, in andere Netze einfach und technisch umsetzbar. Dies hat die BNetzA in den Verfahren BK2c-09-011 und BK2c-09/002 bestätigt, in denen der Telekom Deutschland GmbH eine Verpflichtung zur Betreiber Auswahl gegen deren Widerstand auch bei deren All-IP/NGN-Anschlüssen auferlegt wurde. Diese All-IP/NGN Anschlüsse der Telekom Deutschland GmbH sind mit den Kabelanschlüssen der Kabel Deutschland und Unitymedia vergleichbar.

#### **IV. Betreiber Auswahl fördert pluralen und vielfältigen Wettbewerb statt Oligopolstrukturen**

Nicht vergessen werden sollte, dass die Betreiber(vor)auswahl zu einer Anbieter Vielfalt im Gesamtmarkts beiträgt. Die meist kleineren Anbieter sind unabhängig von den großen vier Mobilfunkanbietern sowie von den Kabelnetzbetreibern. Sie setzen Impulse und sind starke Nachfrager auf den Wholesale-Märkten. Ohne ihre Nachfrage nach Wholesale-Leistungen würde auch dieser Markt stark



konsolidieren, zu Lasten des gesamten Wettbewerbs und auch zu Lasten vieler Arbeitsplätze und natürlich auch der Endkunden. Der Schritt wäre irreversibel, weil die Infrastruktur in Zukunft nicht erneut aufgebaut würde.

## **V. Betreiberwahl stärkt EU-Binnenmarkt**

Die EU zielt auf eine Harmonisierung der Verhältnisse innerhalb der EU und damit auch auf eine möglichst barrierefreie Kommunikation innerhalb der EU.

Gerade die Betreiberwahl fördert diese Ziele, indem sie gerade Verbindungen in das EU-Ausland erheblich verbilligt.

Zu Recht hat sich das EU-Parlament gegen eine von oben herab vorgegebene Angleichung aller nationalen und internationalen Preise in der EU ausgesprochen, wie sie im sog. Entwurf für einen single market vorgesehen ist. Denn was hilft die vordergründig positiv erscheinende Angleichung der Preise dem Durchschnittsverbraucher, wenn die gleichzeitige Abschaffung von Wettbewerb dazu führt, dass die Endkundenpreise von den verbleibenden Incumbents auf das Niveau (etwas überspitzt) der im Vergleich teuren, bisherigen Auslands- oder Roamingpreise angehoben werden?

Langfristig fördern nur multipler Wettbewerb und der dafür notwendige Zugang zu den Vorleistungen den hohen Nutzen für den Verbrauch bei wettbewerbsadäquaten Endkundenpreisen und sichern auch den allseits begehrten Netzausbau. Übergangen wird in den ganzen massiv in die Öffentlichkeit transportierten Stimmen der EU-Kommission und der Incumbents, dass die Vorleistungen mindestens auf KeL-Basis, vielfach aber sogar höher in Deutschland an die Wettbewerber angeboten werden und damit den Netzausbau fördern, dazu bereits oben. Die KeL-Preise basieren rglm. auf Widerbeschaffungswerten und erlauben den Netzausbau inklusiver einer wettbewerbsadäquaten Marge (jedoch keine von den Incumbents gewünschten exorbitante Monopolgewinne). Selbst die Reseller ohne eigenes Netz stärken mit jeder verkauften Leistung die Barkasse des Netzbetreibers für den Netzausbau, weil sie mit ihren Leistungen allein mit dem ineffizienten Vertrieb des Incumbents konkurrieren. Dies wird meistens übergangen, wenn Deregulierung als Argument für Netzausbau bemüht wird.

Statt für Deregulierung müsste die EU-Kommission im Sinne der Verbraucher und des Netzausbaus für mehr und umfassende Vorleistungsregulierung eintreten. Gerade hier kürzt die EU-Kommission aber radikal und wird vermutlich die EU-Märkteempfehlung entgegen jeder Marktsituation und dem Vorherrschen

von beträchtlicher Marktmacht zusammenstreichen, insbesondere die Märkte 1 und 2 sind entgegen aller aktuell bekannten Tatsachen Streichkandidaten.

Gerade der EU-Binnenmarkt braucht bei den Angeboten für Auslandsverbindungen einen funktionierenden Wettbewerb, den die Betreiber Auswahl seit ihrer Einführung 1998 hervorragend unterstützt.

Sehr plastisch lässt sich die Intransparenzstrategie der EU-Kommission an der geplanten Streichung von den Märkten 1 und 2 zeigen, obwohl die Kommission gleichzeitig eine Endkundenpreisregulierung fordert und daher naheliegender neben den Märkten 1 und 2 auch die alten Märkte 4 und 6 in der Regulierung halten müsste. Es bestätigt geradezu den Vorwurf des willkürlichen Vorgehens, dass die EU-Kommission nun auf dem Endkundenmarkt für Verbindungen in das Ausland restriktive Maßnahmen zu Lasten des Wettbewerbs ergreifen möchte, obwohl sie genau auf diesen Endkundenmärkten schon seit Jahren nachhaltigen Wettbewerb festgestellt hat und dementsprechend die ehemaligen Märkte 4 und 6 der Ex-18er Märkteempfehlung (Öffentliche Auslandstelefonverbindungen für Privat- und Geschäftskunden) aus der Märkteempfehlung gerade wegen des Bestehens von Wettbewerb seit Jahren gestrichen hat und gerade nicht für regulierungsbedürftig gehalten hat. Demgegenüber sind aktuell in fast allen EU-Ländern die notwendigen Vorleistungsmärkte für die sog. Betreiber(vor)auswahl, also Call-by-Call und Preselection, nämlich Markt 1 und 2 der aktuellen 7er Märkteempfehlung, als regulierungsbedürftig eingeschätzt worden. Gerade Markt 1 und Markt 2 sollen aus der 7er Märkteempfehlung gestrichen werden.

Auch die BNetzA hat die Streichung von Markt 1 und 2 gegenüber der Kommission zu Recht kritisiert, nach unserer Kenntnis zuletzt auf der Tagung der BEREC in Stockholm Ende Februar 2014.

Andernfalls würde gerade das in Deutschland erfolgreiche Korrektiv der Betreiber(vor)auswahl gegen zu hohe Endkundenpreise des Marktbeherrschers beseitigt und durch das härteste Regulierungsmittel, nämlich eine strikte Festsetzung von Endkundenpreisen in Form von einer Angleichung der In- und Auslandspreise ohne jede Not ersetzt. Damit würde der bestehende Wettbewerb nachhaltig beseitigt, statt nachhaltigen Wettbewerb zu schaffen. Endkundenpreisregulierung kann niemals zu nachhaltigem Wettbewerb führen, wenn keine entsprechenden Vorleistungen zur Verfügung stehen. Zudem würden die Inlandspreise wegen der Beseitigung des Wettbewerbs stark ansteigen und in der Folge auch die Endkundenpreise für Anrufe in das Ausland, weil die Anbietervielfalt durch die Beseitigung des Vorleistungszugangs stark eingeschränkt würde.



Es würde daher vielmehr nahe liegen und konsistent zu der vormaligen Regulierungspolitik sein, wenn die Kommission auf denjenigen EU-Märkten, auf denen sich das sog. offene Call-by-Call bspw. wegen Hürden bei der Inrechnungstellung noch nicht durchsetzen konnte, stärken und durchsetzen würde. Es ist geradezu widersinnig, die Märkte 1 und 2 aus der Märkteempfehlung zu streichen, aber seitens der Kommission zu hohe Endkundenpreise zu kritisieren, weil dadurch ein wirksames Korrekturmittel in Form der Carrier Selection beseitigt wird.

Wenn die EU-Kommission Recht hat und die Endkundenpreise für Auslandstelefonate zu hoch sind, dann müsste sie vielmehr weiterhin die Märkte 1 und 2 regulieren und ggf. die alten Märkte 4 und 6 wieder in die Regulierung aufnehmen, statt die Vorleistungsregulierung zugunsten der Incumbents aufzulösen. Andernfalls würde das, was die EU-Kommission kritisiert, nämlich die zu hohen Preise, durch den Wegfall der Betreiber(vor)auswahl gerade ansteigen, statt dass die Preise sinken würden. In Übereinstimmung mit den Befürchtungen der Verbraucherschutzverbände (<http://www.vzbv.de/12233.htm>) würden die von der EU-Kommission gewünschten EU-Einheitspreise vermutlich weit über dem heutigen Preisniveau liegen und den Incumbents hohe Monopolgewinne sichern.

BNetzA hält mit dem vorliegenden Entwurf zu Recht gegen diese Tendenzen der EU-Kommission, die auch das EP-Parlament mit seinen Kommentierungen scharf abgelehnt hat – indem es sich gegen eine Endkundenregulierung bei den nationalen und EE-Gesprächen ausgesprochen hat, inzident damit für eine Beibehaltung der Betreiberauswahl und wettbewerbskonformer Preise.

Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass die EU-Kommission mit zweierlei Maß misst und inkonsistent vorgeht. Die vorgeschlagene Angleichung der Preise würde letztlich, wie auch das Interview des Vorstandsvorsitzenden der DTAG, Höttges, vom 31.10.2013 mit der Zeitung Wirtschaftswoche zeigt, <http://www.wiwo.de/unternehmen/it/deutsche-telekom-timotheus-hoettges-setzt-notruf-nach-berlin-ab-seite-all/8983972-all.html>

zu höheren Endkundenpreisen führen, und die Incumbents wie die DTAG würden mangels Wettbewerb und Preiskorrektiv hohe Monopolgewinne machen können. Das Deckmäntelchen des Netzausbaus darf jedoch nicht dazu genutzt werden, die Verbraucher „abzuzocken“. Wie einleitend und oben ausgeführt, sollte Telekom sich darauf besinnen, keine stranded invests im Ausland (laut wik mehr als 50 Milliarden im Ausland versenkt“) oder zu hohe Dividendenzahlungen zu tätigen (mehr als 2,5 Milliarden allein in den letzten Jahren), dann wäre ausreichend Geld für netzausbau vorhanden und die Verbraucher bräuchte auch keine Preiserhöhungen befürchten.

Für Rückfragen oder Ergänzungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Marc Schütze)  
Rechtsanwalt

**Anlage**